# "JUDENSACHEN" AUS DEM FÜRSTLICH LEININGENSCHEN ARCHIV IN AMORBACH

Von Carola Kaufmann-Levy

Der folgende Beitrag will nicht als wissenschaftliche Abhandlung, sondern als Hinweis auf kaum beachtetes Material zur Geschichte der Juden zwischen Donnersberg und Rhein betrachtet werden. Die "Judensachen" im Fürstlich Leiningenschen Archiv zu Amorbach spiegeln vielfältig den Alltag der Juden. Sie stellen darüber hinaus eine wichtige Ergänzung des Bestandes "Judensachen" im Stadtarchiv Worms dar. Der umfangreiche Urkunden- und Aktenbestand verdient eine fachkundige Bearbeitung. Dazu will die Verfasserin anregen. (Red.)

\*

1814 starb Fürst Emrich Karl von Leiningen in frühem Alter. 1818 heiratete seine junge Witwe Fürstin Victoire den Herzog Georg von Kent. Mit Rücksicht auf die Kinder aus erster Ehe der Herzogin verbrachte der herzogliche Hof einen großen Teil des Jahres im leiningischen Schloß in Amorbach, das den Leiningern 1803 als Entgelt für die abgetretenen linksrheinischen leiningischen Gebiete zugesprochen worden war.

Unter Tausenden verstaubten Büchern und Akten befindet sich im Fürstlich Leiningenschen Archiv in Amorbach eine Reihe von Kisten, die mit der geheimnisvollen Aufschrift "Judensachen" bezeichnet sind. Sie waren 1803 fluchtartig auf Ochsenkarren vom Pfälzerland über den Rhein gefahren worden.

## Mastgänse und Ochsenzungen

Alljährlich zum 11. November, zu Martini, mußten die Leininger Untertanen der fürstlichen Hofhaltung eine gemästete Gans abliefern. Die unter leiningischem Schutz stehenden Juden waren in dieser Beziehung ihren christlichen Nachbarn für kurze Zeit gleichgestellt. In den Amorbacher "Judensachen" steht aber zu lesen, daß 1745 nachfolgende Juden zu Dürkheim und Hardenburg statt der Gansmästung in Geld zahlen mußten, jeder 40 Kreuzer: Abraham Levy, dessen Sohn Moses, Boele Seligmann, Simon Jacob, Samson, Salme der Junge, Salme der Alte, Joseph des Meuers Sohn, Loeb Samuel, Moses, des Johann Schreiber, Joseph, des blinden Juden Sohn, Hertz Floersheim, Moses, der dünne Jud, Abraham Isaac, Mayer, Schmuhl zu Groß-Bockenheim, Jacob daselbsten, Loesser zu Hardenburg, Jacob Hertz, Marx Loeb, Hayum, Joseph Schmuhl. Total 15 Taler 20, von 20 Juden.

Noch im 20. Jahrhundert galten im linksrheinischen und Frankfurter Gebiet geschundene Gänse und Gänsegrieben als besondere jüdische Delikatesse. Kein Wunder, wenn die Juden ihre der fürstlichen Hofhaltung nicht abgelieferten Gänse mit gutem Geld ablösen mußten. Den Leininger Judenakten können wir auch entnehmen, daß die jüdischen Schlachtungen im Leininger Gebiet bereits vor 1600 geregelt waren. In den meisten Fällen hatten die Juden in den Leininger Gebieten, um rituelle Schlachtungen von Ochsen und Rindern vornehmen zu dürfen, 5 fl. pro Schlachtung zu zahlen. Außer der Barzahlung mußten die Zungen der geschlachteten Ochsen in der Hofküche abgeliefert werden, aber auch das war noch nicht ausreichend. Oft mußten die Juden noch einen jungen Hund mit nach Hause nehmen, der innerhalb einer bestimmten Frist auf ein festgesetztes Gewicht zu mästen war. Zum bestimmten Zeitpunkt mußte der Hund an die Hofküche zurückgeliefert werden. Für Mindergewicht oder Versäumnis in der Einhaltung der Ablieferungsbestimmungen war eine hohe Strafe in bar zu entrichten.

Gegen Ende des 17. Jahrhunderts scheint die Ablieferung der Zungen zeitweilig gestundet worden zu sein. Immerhin liegt eine höchst eigenartige Abrechnung aus dem Jahre 1689 vor. Sie lautet: Die Juden von Dürkheim sind der gnädigen Herrschaft schuldig von 1686 bis Dezember 1689 in Rindszungen:

Ephraim	Jud	24 Zungen
Libman	"	15 Zungen
Seligman	"	19 Zungen
Aron	//	24 Zungen
Ivog	"	46 Zungen
Loewy	"	3 Zungen

zusammen 131 Zungen
minus 24 Zungen
107 Zungen

1771, also ein Jahrhundert später, erscheint nochmals eine "Verordnung wegen Verschlachtung durch die Judenschaft". Sie besagt wiederum, daß alle Juden in der Grafschaft, welche Vieh schlachten, einen herrschaftlichen Hund nehmen und aufziehen müssen. Welcher einen herrschaftlichen Hund vernachlässigen oder umbringen lassen würde, solcher Jude werde zur Buße angehalten werden.

# Naturalabgaben und Handelsgüter

Am 7. März 1631 erscheint in den Amorbacher Judensachen die Forderung "Etliche Fuder Wein sollen

beim Grafen abgeholt werden". Die Aufforderung ist gezeichnet "Moyses Myer, Jude zum Hintern Stern in Worms". Klagen wegen Weinlieferungen und Lieferungen von Weinstein liegen aus den Jahren 1645 und 1646 vor, beide Male gegen Nathan, Jude im Tal zu Dürkheim.

Am 1. May 1698 wird Mayer, Jude von Kallstatt, von Graf Friedrich Emich von Leiningen angewiesen, alljährlich zwei Zuckerhüte zu zahlen. Von diesem Zeitpunkt an mehren sich die Forderungen von Zukkerhüten als Naturalabgabe. Weiter lesen wir, daß der Koch Eilheim von den Juden geholt 3 Karathen Schwefelspaen. Schwefelspäne wurden zum Schwefeln der Weinfässer benötigt. Ferner holte der Koch: ein Stück Leinenschnür, 612 Pfund Licht im Winter vorm Jahr; vor Pulver so zum Kindtauff kommen 3 Pfund. Am 20. Oktober 1739 wird eine Lieferung von 400 Malter Korn durch Loeb Baruch von Guntersblum bestätigt und Nathan Hayum Homburg, ebenfalls aus Guntersblum, hat 750 Gulden zu zahlen, wofür ist nicht ersichtlich. Zahlungstermin nächste Frankfurter Messe.

## Juden als Kaffeehändler

Die Juden hatten durch ihre weitverzweigten Beziehungen in vielen Ländern als Händler von Spezereien und fremden Waren ein gewisses Ansehen auf Märkten und Messen gewonnen. Kaffee wurde erst im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts in Europa eingeführt. Bereits um die Mitte des Jahrhunderts wurde der Konsum des Kaffees durch kaiserliche Edikte und päpstliche Bullen bekämpft. Eine der strengsten dieser Verordnungen stammt aus dem Jahre 1554. In den Amorbacher Leininger Judensachen finden wir 1588 eine vierseitige Klage des Schmul, Juden zum Rebstock in Frankfurt auf Bezahlung einer Kaffeelieferung gegen Valentin Keller zu Kallstatt. Während die Männer in rheinischpfälzischen Gebieten einen guten Tropfen Wein schätzten, hatten sich ihre Frauen offenbar bereits an den exotischen Trank gewöhnt. Manche jüdischen Händler versuchten, ihren Lebensunterhalt mit dem neuen Kaffeeimport zu verdienen.

#### Jüdische Frauen

Aus dem Jahre 1662 finden wir ein Gesuch, das von zwei jüdischen Frauen unterzeichnet ist. Sara und Roesge, Jüdinnen von Leiningen, wenden sich an den Grafen Johann Philipp von Leiningen mit der Bitte, mit Gold handeln zu dürfen. Es ist auffallend, daß zwei Frauen, selbst wenn sie verwitwet gewesen sein sollten, ein Gesuch stellten, sich aktiv am Geldhandel beteiligen zu dürfen. Auch Reinche von Worms – Diminutiv von dem französischen Reine (Königin) – stellte ein ähnliches Gesuch. Aus dem Jahre 1682

stammt ein Bericht über den Mehlhandel des Aron und seiner Frau, Tochter des Abraham zum Sand. Abraham wird als Jude von Gundheim, seine Frau als Jüdin Blümlein, als seine Hausfrau bezeichnet. 1765 wird des Juden Samuel Witwe zu Bechtheim bescheinigt, daß sie 7 fl. 15 als Schutzgeld gezahlt habe. 1772 wird aus Leihstadt ein Rückgang der Einnahmen an Schutzgeldern gegenüber 1665 erklärt: Der Jude Aron, der 12 Gulden zahlte, ist verstorben und seine Witwe zahlt nur 9 Gulden.

## Pferdetausch und Beherbergung

1652 wird Nathan, Jude im Tal zu Dürkheim, wegen Pferdemißhandlung angezeigt. 1678 entstand ein Streit zwischen den trierischen Schutzjuden zu Deidesheim und dem leiningischen Müller daselbst. Der Müller hatte die Juden verhaften und ohne Verhör einsperren lassen. Der Amtmann erbittet eine unparteiische Untersuchung.

1680 klagt der Pfarrer Elias Sauer aus Kallstatt in einem achtseitigen Dokument wider den Schutzjuden Hirtz in Freinsheim wegen betrügerischen Pferdetausches. 1684 reicht der Schwanenwirt in Dürkheim Beschwerde gegen die Judenschaft der Grafschaft Leiningen ein wegen Pferde-Zehrung, die von den Juden nicht bezahlt worden sei. Die Beherbergung fremder Juden war, wie aus einer Reihe von Verordnungen ersichtlich ist, den leiningischen Juden untersagt. So braucht man sich nicht zu wundern, wenn man immer wieder von berechtigten oder unberechtigten Klagen über die überhöhten Übernachtungsgebühren liest, denen reisende Juden ausgesetzt waren. Reisen aber mußten sie, von Sonntag bis Freitag, um den Lebensunterhalt für sich und ihre Familie zu verdienen.

#### Kennzeichnung und Unterschrift

Hinter dem Namen eines jeden Juden ist durch drei Jahrhunderte ausdrücklich vermerkt, welcher Glaubensgemeinschaft er angehört. Die Schreibweise wechselt, wir finden "Jud", "Judd", "Judt", "Jut", und zwar ganz gleich, ob die Bezeichnung von den Juden selbst oder von Andersgläubigen geschrieben wurde. Selbst der aus Worms stammende Kaiserliche Hoffaktor Samson Wertheimer in Wien, 1658 bis 1724 auf der Höhe seines Ruhmes am Kaiserlichen Hofe, vergaß nie, seine Unterschrift mit dem Zusatz "Samson Wertheimer, Jud", zu versehen.

Es ist auffallend, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle Unterschriften, Beglaubigungen von Dokumenten und Zusätze zu Beurkundungen von Juden stets in hebräischen Buchstaben geschrieben sind. Dazu bedienen sich die Schreiber teils hebräischer Kursive, teils hebräischer gerader Schreibschrift. Auffallend ist, daß die von Amtspersonen

geschriebenen deutschsprachigen Urkunden oftmals recht unbeholfen in Stil und Handschrift sind, während der hebräische Text durchgehend äußerst flüssig und geübt, teilweise sogar besonders schön geschrieben ist.

Ein höchst beachtliches Dokument zum Thema stammt aus dem Jahre 1711. In diesem Jahr werden die Leininger Juden angehalten, von Mai bis Juni die deutsche Schrift zu erlernen. Ab Juni durfte kein Dokument mehr in hebräischer Schrift unterschrieben werden. Darauf erfolgte eine von drei Juden, darunter Abraham Levy, unterzeichnet und sehr geschickt in deutscher Sprache abgefaßte Eingabe, daß die drei Unterzeichner die einzigen Juden im leiningischen Gebiet seien, welche die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und daß es ihren Glaubensgenossen unmöglich sei, die deutsche Schrift in so kurzer Zeit zu erlernen. Anscheinend wurde dem Gesuch stattgegeben. Wir finden weiterhin hebräische Unterschriften bis zum Ende der Leininger Herrschaft. Die erste in Amorbach vorhandene Urkunde nach dem Erlaß von 1711, die von einem Juden mit lateinischen Buchstaben unterzeichnet wurde, stammt von Mayer Joseph von Mannheim (1747).

# Synagoge

Im Jahre 1758 wird einem Rabbi Gershon anbefohlen, in der "Schule" (Synagoge) der gesamten Judenschaft zu publizieren, daß sich kein einziger Jude bei 50 fl. Strafe oder nach Befinden bei Verlust des Schutzes ferner mehr unterstehen solle, fremde Juden als sogenannte Gäste in den Häusern aufzunehmen und zu beherbergen. Wir finden auch eine bereits aus dem Jahre 1680 stammende Verordnung, die auf den Verkehr mit Juden hinweist, ferner ohne Datum eine Verordnung, der Juden Sabbatfeier betreffend, wobei insbesondere die Frage erörtert wird, ob ein Christ den Juden an ihrem Sabbat aufwarten dürfe. Eine andere Verordnung besagt, daß den Juden Handel an den Sonn- und Festtagen verboten werden soll. Vom 30. Oktober 1725 mit Ortsangabe Frankfurt liegt ein Dokument betreffend Bedingungen für Gewährung des Rechtes an die Juden zur Errichtung einer Synagoge in der Grafschaft Leiningen-Hardenburg vor. Wo diese Synagoge errichtet werden sollte, ist nicht angegeben, noch ist ein Beleg zu finden, ob das Gesuch bewilligt und die Synagoge gebaut wurde. Ein Dekret vom 13. Januar 1755, erteilt in Dürkheim, handelt von Strafen, welche Juden für Unordnung in ihren Synagogen und Schulen zu zahlen haben. Dieses Dekret deutet darauf hin, daß es 1755 mehrere Synagogen und Betsäle im leiningischen Hoheitsgebiet gab.

Eine weitere Erwähnung der Beaufsichtigung rabbinischer Funktionen finden wir unter dem Datum des 17. Februar 1757. Carl Friedrich Wilhelm, Graf zu

Leiningen und Dagsburg, erläßt eine Verordnung, kraft deren kein Jude die Erlaubnis haben solle, sich ohne landesherrliche Genehmigung zu verheiraten; sonst würden die Rabbiner, welche die Verehelichung vornehmen, zur Strafe herangezogen.

#### **Judenschutz**

Die frühesten in Amorbach anzutreffenden Judenakten stammen aus dem 15. Jahrhundert. Sie reichen bis in die napoleonische Zeit, dem Ende der Leininger Herrschaft auf dem linken Rheinufer. 1215, also ungefähr gleichzeitig mit dem Ende des vierten Kreuzzuges und dem Beginn der Leininger Herrschaft, hatte das vierte Laterankonzil den Juden verboten, christliche Berufe auszuüben. Die Wohnrechte der Juden in den Städten wurden beschränkt. Beide Verbote wurden nicht überall mit gleicher Strenge beobachtet. Gerade in leiningischen Gebieten scheint eine begrenzte Freiheit für die Juden bestanden zu haben, wie späteren Akten zu entnehmen ist. Die Amorbacher Akten enthalten Judenverzeichnisse aus den Jahren 1539, 1540, 1542 und 1543. Kallstatt, Groß-Bockenheim, Klein-Bockenheim, Beindersheim und Wattenheim werden als damalige Juden-Wohnorte genannt. Hinweise über Beziehungen der leiningischen Juden zu der Judenschaft zu Worms sind von 1542-1602 vorhanden. Ein Gesuch der Judenschaft in Worms um Erlaubnis zu vorübergehender Aufnahme leiningischer Juden vom 15. November 1602 liegt vor. Die ältesten in Amorbach vorhandenen Akten über Juden-Abgaben und Juden-Kopfsteuern stammen aus dem Jahre 1540 und zwar aus sieben Gemeinden, darunter außer den vorgenannten noch Bechtheim und Wallertheim.

Die Summen, gegen deren Zahlung den Juden Schutzbriefe erteilt wurden, und die weiter an die Schutzerteilung geknüpften Bedingungen sowie die Dauer des Schutzes sind nicht einheitlich. So müssen zum Beispiel die Juden Seligmann und Hayum in Dürkheim 10 Gulden im Jahr zahlen, Samuel von Dürkheim dagegen nur 9 Gulden, Joseph von Ellstadt 6 Gulden, dagegen Mayer von Ellstadt im gleichen Jahr 13 fl. 30.

Zahlreiche Judenschutzbriefe sind in Amorbach vorhanden. Aus den Jahren 1525–1668 finden wir 68 Blatt "Schutz- und Schirmbriefe, welche Gnädigste Herrschaft, denen in der Grafschaft Leiningen wohnhaften Juden erteilt". Es handelt sich dabei um Schirmbriefe für das Wohnrecht in Leistadt, Weißenheim, Bobenheim, Battenberg, Klein-Karlbach aus den Jahren 1525, 1588, 1602 und 1605.

1588 erteilt Emrich zu Leiningen und Apremont einen Schutzbrief für den Hintersassen Hirsch, der, wie aus einer Heiratsgenehmigung ersichtlich, die Jüdin Malcha zum Tropps aus Worms heiratete. Die Bezeichnung eines Juden als "Hintersassen" kommt nur dieses eine Mal in Leininger Akten vor. Hirsch erhielt das Recht mit seiner Frau in Karlbach zu wohnen, gegen Zahlung von 3 Goldstücken. Ein Jude von Flonheim, "Der Jude", erhielt 1530 einen Schutzbrief. 1532 wurde ein Schutzbrief für Jonah von Wasserburg ausgestellt.

Sehr umfangreiche Schutzbriefe wurden 1533 und 1534 einem Joseph erteilt. Wahrscheinlich dürfte es sich um den gleichen Joseph von Guntersblum handeln, dessen Schutzbrief 1536 wieder erneuert wurde. Dieser Schutzbrief weist eine ungewöhnlich lange hebräische Bestätigung von 6 Zeilen auf. 1537 wurde ein Schirmbrief an "Moshe ein frembder Jud" ausgestellt und ein ebensolcher für Abraham von Guntersblum. 1539 erhielt der Jude Schlomo aus Wallertheim einen Schutzbrief. 1546 wurde Liebmann, Jude zu Guntersblum ein Schirmbrief für vier Jahre erteilt. 1551 erhielten auch Moshe und Salomon aus Guntersblum Schutz auf vier Jahre, während Hirsch, Jude aus Bechtheim, Judenfreiheit auf ein Jahr attestiert wurde. Vom Jahre 1597 liegt ein Schirmbrief für Isaac Jakob, Juden zu Klein-Laxenburg, vor.

Am 13. November 1697 wird ein Niederlassungsgesuch des Juden Isaak von Flonheim vom Grafen Emrich von Leiningen gegen Zahlung von 20 fl. gewährt. Isaak mußte für diese Bewilligung ferner ein Pfund Angret (?) und zwei Zuckerhüte zu je sechs Pfund geben, dafür solle er Freiheit haben, Gewerbe und Handel in der Grafschaft zu treiben.

Am 1. Mai 1698 wird Mayer, Jude von Kallstatt, ebenfalls angewiesen, für Ausübung von Handel und Gewerbe zwei Zuckerhüte zu zahlen. Weitere Ausführungen beziehen sich auf Aufhebung des Geleites wegen Nichtzahlung von Gebühren oder aufgrund von Klagen und Anschuldigungen gegen den bislang Geschützten. So attestierte im Mai 1754 Nicolaus Berman, Schultheiß, ohne Angabe des Wohnortes, daß der Schutzjude Samuel, etliche Jahre zu Steinbach gewohnt und vollkommen verschuldet, nicht mehr in der Lage ist, sein Schutzgeld zu zahlen. Nachdem der Jude Merlin in Worms 1542 des Betruges beschuldigt worden war, wurde ihm der Schutzbrief entzogen. Die Akten über diesen Schutzentzug umfassen 104 Blatt. Der Betrugsprozeß wurde vor dem Hofgericht in Rottweil geführt und zog sich über ein Jahr hin.

Am 6. Oktober 1722 ergeht eine fürstliche Verordnung, daß künftighin kein Jude, er gäbe denn 30 Gulden bares Vermögen, als Schutzjude angenommen werden soll. Ferner, daß ein jeder, der den Schutz an guten Orten genießen will, jährlich 30 Gulden, an geringeren Orten weniger zu zahlen habe.

Auf 17. April 1748 wird ein Jude David zu Wallertheim wegen eines eingereichten Gesuches um Schutz amtlich vorgeladen. Am 28. August 1771 erfolgte eine neue Bestimmung über die Zahlung von Schutz-

geldern. Sie besagt, daß künftighin Juden in der Grafschaft Schutzgelder pro Quartal entrichten. Diejenigen aber, welche zwei oder gar drei Quartale, ohne bezahlt zu haben, zusammenkommen lassen, allen herrschaftlichen Schutzes ohne weitere Gnade und Barmherzigkeit verlustig erklärt werden und aus hiesiger Grafschaft getrieben und fortgewiesen werden sollen.

## Eheschließung und Hausbesitz

In den Leininger Judenakten finden wir unter dem 21. August 1588 ein Dokument, das dem Juden Jacob zu Karlbach genehmigt, eine Hochzeit zu geben. Die geladenen Hochzeitsgäste, denen Teilnahme an der Hochzeit gestattet wurde, sind namentlich aufgeführt, vierzehn mit Herkunftsort, die meisten aus Worms stammend. Im Juli 1588 erhielten auch Jacob, des "Schutzkrämers" Sohn zu Klein-Karlbach, genannt Hirsch, und Malcha, Jüdin zum Tropps in Worms, die Genehmigung zu ehelichen. Der Kontrakt ist gesiegelt und von Vater und Sohn unterzeichnet.

Die bereits erwähnte leiningische Verordnung vom 15. Februar 1557 betreffend die Notwendigkeit landesherrlicher Heiratsgenehmigung unter Strafandrohung an die Rabbiner, wenn sie eine solche ohne Genehmigung vollziehen sollten, wurde kurz nach Erlaß nochmals verschärft. Sie besagte nunmehr, daß die jungen Juden, die bisher nach eigenem Ermessen heiraten und eine eigene Familie gründen konnten, ohne daß sie zu deren Unterhaltung die nötigen Mittel bzw. ein Gewerbe nachweisen mußten, diesen Nachweis zu erbringen haben.

Eine Urkunde aus dem Jahre 1597 enthält ein Verzeichnis der Judenhäuser in Leiningen, Bobenheim, Weisenheim, Battenberg und Kirchheim. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich dabei um Häuser in jüdischem Besitz oder Häuser, in denen Juden wohnten, handelt

Vom 2. Juni 1781 finden wir eine Urkunde das fürstliche Amt Guntersblum betreffend: "Demnach wir unterthänigst berichtet worden und auch teils selbst mißfällig wahrgenommen haben, wie sich die unseres gnädigsten Schutzes zu erfreuen habende Judenschaft in denen Hauptstraßen unserer Residenzstat Dürkheim und unseren Flecken Guntersblum und Großbockenheim nach und nach mit Ankauffung und auch Erbauung von Häusern und Ermietung derselben dergestalt einstellen, daß zu besorgen steht, gedachte Hauptstraße möchte allmählich an keinen anderen Bewohner als bloß Juden sich besetzt finden. Da wir aber eine solche Überhandnehmung der Juden in den Hauptstraßen unserer Residenz Dürkheim und unserer Flecken Guntersblum und Großbockenheim länger nicht zu gestatten geeignet finden, also ist unser gnädigster und ernstlicher Wille, daß in Zukunft kein Jude mehr in gedachten Hauptstraßen ohne unsere besondere Genehmigung und ausdrückliche Erlaubnis sich ankaufen, noch in Hausmiete bei darin wohnenden Christen als denen allerkünftige Verkauf, Verleihung an Juden bey willkürlicher Straffe hiermit verboten wird".

### Handel und Wucher

Im volkstümlichen Denken haben sich im Laufe der Zeiten die Grenzen zwischen "Handel" und "Wucher" häufig verwischt. Ein Händler wurde eo ipso zum "Wucherer" erklärt. Folglich war der jüdische Händler der Wucherer.

Die Ursache für diese Beurteilung geschäftlicher Aktivität ist in zahlreichen päpstlichen Bullen und kaiserlichen Edikten zu finden, die seit dem Mittelalter Geldhandel, Borgen und Zinsennehmen untersagten, aber auch anderen gewinnbringenden Geschäftsverkehr mit Makel belasteten. Kein Wunder also, wenn ein Ukas des Grafen Engelbrecht zu Leiningen 1542 anordnet, daß die Wormser Juden alle Schulden, welche sie an leiningische Untertanen zu fordern haben, dem Rat der Reichsstadt angeben müssen. Ein "Notarisch Instrument" vom 19. Januar 1554 über die Publizierung der Privilegien Kaiser Karls V. betreffend den Judenhandel in den leiningischen Ländern vor der Wormser Judenschaft wiederholt die Anordnungen des Grafen Engelbrecht. 1579 wurde das Dekret nochmals erlassen.

Aus dem Jahre 1559 findet sich ein Instrument des Hans Heinrich Graf zu Leiningen und Dagsburg betreffend die Beziehungen der leiningischen Juden zu Worms: "Vom Juden Borg an Wormser Untertanen". Wippel's Wendel ist schuldig Hirschen zu Groß-Bockenheim 40 fl.; Aaron, dem Juden zu Bockenheim 8 fl.; Löv, dem Juden zu Callstatt 10 Gulden. Martin Hoffmann ist schuldig dem Judde zu Bockenheim 6 fl. Stephan Becker schuldet dem Abraham zu Klein-Bockenheim 51/2 fl.; Hirschen zu Groß-Bockenheim 11 fl.; Löv zu Callstatt 20 fl.; Schlome, Juden zu Wormbs . . . (Betrag nicht angegeben). Simon Heintz dem Schlomo zu Worms 10 fl. Es finden sich umfangreiche Faszikel über Schulden an Bechtheimer Juden, an Juden in Kallstatt, aber auch über Verschuldung leiningischer Juden in den Jahren 1547 und 1548. Weiter liegen Judenschuldbücher aus dem Jahre 1558 aus Kallstatt, Ungstein, Erpolzheim, Horchheim, Leistadt, Weißenheim, Bockenheim, Klein-Karlbach und Kindenheim vor. Aber nicht nur Schuldbücher, auch 22 Seiten "Kayserlicher Privilegien gegen den Judenhandel" von 1548-1554 und 23 Blatt "Rathliche Bedenken in causa judaeorum" berichten von der Durchführung

oder Nichtdurchführung des Kaiserlichen Wucherprivilegs. Die ausführlichen Angaben von Ortschaften und Namen sind sowohl von demographischem als auch ökonomischen Interesse.

In Leiningen-Hartenburg "Judensachen von 1549 bis 1597" wird Bezug genommen auf den Reichstagsabschied zu Augsburg 1548, der sich auch auf "wucherliche Handelsbelange der Juden" bezieht. Eine Reihe von Schuldbriefen aus dem 16. Jahrhundert informieren über Leihgaben an Juden. So 1526, "was Hans von Elsheim den Juden von Guntersblum gegeben" oder 1548 mit sehr gut erhaltenem Wormser Stadtsiegel "vom ehrsamen Veltlin Otten, Hauptmann zu Hardenberg, Schlome, Jud zum Hirsch in Worms". Aus dem Jahre 1556 finden wir Erwähnung einer Lieferung des David, Juden zum Schwarzen Stern in Worms an den Hauptmann zu Bechtheim; aus dem Jahre 1558 eine Schuldurkunde des Moses, Juden zu Worms. Letztere ist insofern interessant, als darin hebräische und deutsche Worte gemischt vorkommen. Es liegt noch ein weiterer Brief des gleichen Moses an den Hauptmann von Hardenberg aus dem Jahr 1558 vor. Ebenso ein Brief des Johes, Juden zum Goldenen Schwan in Worms, "daß Michel Lam zu Bechtheim Erbe dem Johel zum Goldenen Schwan schuldet nur 3 Gulden 3 Batzen und soll der Jud bar bezahlen". Weiter geht aus den Akten hervor, daß auch Martin von Mettenheim Johel, Juden zum Goldenen Schwan in Worms verschuldet ist.

In Bagatellschuldklagen von 1562–1582 erscheinen die Namen von Loew 1562 und 1573, die Juden von Kallstatt, wohnhaft zu Worms; 1598 Schaul, dessen Kinder und Pflegekinder; 1615 Samuel, Juden zum Neuen Haus in Worms; 1682 in Sachen Johann Adam von Langewegen wegen Forderung des Jud Loew. 1682 wird auch der Jude zur Kanne in Worms erwähnt. Im gleichen Jahr macht Nathan, Jude zu Dürkheim geltend, daß er wegen Heiligung des Sabbat nicht zum rechten Termin zahlen konnte. Er bittet um das Recht, das jüdische Gesetz beobachtet haben zu dürfen.

Aus dem Jahre 1602 ist ein Gesuch der Judenheit in Worms um Erlaubnis zu vorübergehender Aufnahme leiningischer Juden vorhanden. 1615 wurden die Juden aus der Stadt und dem Bistum Worms vertrieben. Sie wandten sich in erster Linie in die naheliegenden leiningischen Gebiete, die ihnen durch ihre Geschäftsbeziehungen bekannt waren und von denen aus ihnen die Eintreibung von Schulden möglich schien. Am 17. Oktober 1615 wandte sich Johann Philipp von Leiningen an Kaiser Mathias mit der Bitte um Genehmigung zur Aufnahme vertriebener Juden im Herrschaftsbereich Leiningen. Das Gesuch liegt im Wortlaut vor, doch ist der Kaiserliche Bescheid nicht in den Amorbacher Akten zu finden. Verordnungen aus den Jahren 1662, 1670 und 1672

lassen jedoch auf eine große Zahl neuer Zuzügler im Leininger Gebiet schließen.

# Prozeßangelegenheiten

Aus dem Jahre 1542 finden wir, wie bereits oben vermerkt, eine Anklage gegen den Juden Merlin, im Verlauf des Prozesses auch Mendel oder Mendlin genannt, der sich des Betrugs in Worms schuldig gemacht haben soll. Der Prozeß, von dem 104 Seiten zeugen, zog sich vor dem Hofgericht in Rottweil bis zum Jahre 1599 hin. Weitere 55 Blatt aus den Jahren 1596 bis 1618 berichten, daß sich die Familie Mendlin mit dem Urteil zur Zahlung von 120 fl. nicht einverstanden erklärt hatte. Von 1604 bis 1618 ist die Familie noch in einen weiteren Prozeß gegen einen Hans Bassenberger zu Groß-Bockenheim verwickelt. 174 Seiten berichten von dieser Erbschaftsklage. Von 1591 bis 1595 dauerte der Prozeß des Jacob Sachs zu Klein-Karlbach, der von einem Bürger und Händler Franz Vollmann zu Nürnberg verklagt wurde. Es ist hierbei nicht klar ersichtlich, ob Vollmann Jude war, die Bezeichnung "Bürger" läßt eher auf einen christlichen Händler schließen.

Auch ein weiterer Wormser Jude, Joslin zum Storcken, trug zwischen 1553 und 1592 zahlreiche Zivilstreitigkeiten vor dem Hofgericht in Rottweil aus. Er wurde unterstützt von einem Juden Borach von Hergingen, der als "Anwalt" für Joslin bezeichnet wird. Zu gleicher Zeit klagte auch der Jude Hirsch in Worms auf 93 Seiten um 130 fl. 19 Kreuzer. Unter weiteren Klagen, die vor deutschen Gerichten ausgetragen wurden, findet man einen Prozeß des Jakob, Juden zum Schwarzen Bären in Worms, der von 1624-1634 dauerte. 51 Blatt beweisen, daß die 1615 nach dem Leininger Gebiet geflüchteten Wormser Juden schon bald nach ihrer Vertreibung wieder in Worms ansäßig wurden. Streitobjekt im Prozeß des Jakob war ein Silbergeschirr, über das eine genaue Beschreibung aus dem Jahre 1627 vorliegt. Unter anderem sagt Jakob aus, daß er das Geschirr während des Krieges erworben und nicht nur geliehen habe.